

# **Hauptsatzung der Gemeinde Selters (Taunus)**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 28.04.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
3. die Vergabe von Arbeiten für Bauvorhaben; bei Vergabe von Arbeiten für Bauvorhaben an Mandatsträger, Angestellte der Gemeinde oder Unternehmen, in denen Mandatsträger oder Angestellte der Gemeinde Mitglieder in der Geschäftsleitung sind, über 10.000 €, bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung
4. die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen jeder Art; bei Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen jeder Art an Mandatsträger, Angestellte der Gemeinde oder Unternehmen, in denen Mandatsträger oder Angestellte der Gemeinde Mitglieder in der Geschäftsleitung sind, über 10.000 €, bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung
5. den Ankauf von Grundstücken
6. die Nutzung des Gemeindevermögens, insbesondere die Verpachtung von Grundstücken bis zu einer Pachtdauer von 9 Jahren
7. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung, Ermäßigung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall; ab Beträgen in Höhe von 5.000 Euro ist der Haupt- und Finanzausschuss in einer nicht öffentlichen Sitzung durch den Gemeindevorstand zu informieren
8. den Nutz- und Brennholzverkauf

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## § 2

### **Gemeindevertretung**

(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 6 festgelegt.

## § 3

### **Gemeindevorstand**

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

## § 4

### **Ortsbeirat**

(1) Für die Ortsteile, Niederselters, Eisenbach, Münster und Haintchen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 der HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsteil Niederselters umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederselters.

Der Ortsteil Eisenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eisenbach.

Der Ortsteil Münster umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster.

Der Ortsteil Haintchen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Haintchen.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsteil Niederselters	aus 7 Mitgliedern
im Ortsteil Eisenbach	aus 7 Mitgliedern
im Ortsteil Münster	aus 5 Mitgliedern
im Ortsteil Haintchen	aus 5 Mitgliedern

## § 5

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglieder Gemeindevertretung	=	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 6

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Selters (Taunus), „Selterser Kurier“, im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekanntgemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem das Mitteilungsblatt der Gemeinde Selters (Taunus), „Selterser Kurier“, mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 14 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 65618 Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstr. 46, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 65618 Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht abgewandt werden, so genügt jede Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 15.12.2017 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

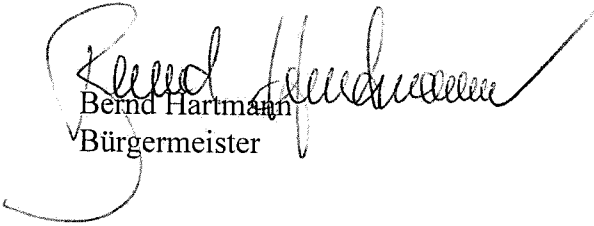
Selters (Taunus), den 29.04.2021

Der Gemeindevorstand

  
Bernd Hartmann  
Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

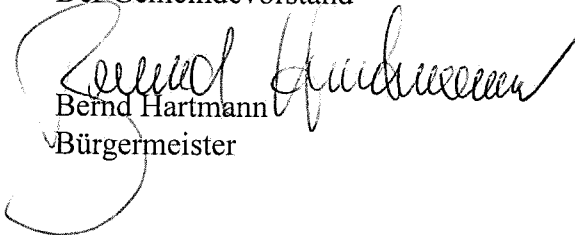
  
Bernd Hartmann  
Bürgermeister



Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Selters (Taunus) wurde im Selterser Kurier am 05.05.2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit am 06.05.2021 in Kraft.

Selters (Taunus), den 05.05.2021

Der Gemeindevorstand

  
Bernd Hartmann  
Bürgermeister

